

**REGLEMENT ÜBER DIE
WASSERVERSORGUNG
(WASSERREGLEMENT)**

DER

EINWOHNERGEMEINDE NEUENDORF

vom 1. Juli 2018

Verteiler:

- Planungskommission
- Tiefbaukommission
- Gemeinderat
- Gemeindeverwaltung

Stand: 1. Juli 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	4
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen.....	4
2. BEHÖRDEN, FACHORGANE UND WASSERBEZÜGER; ORGANISATION UND AUFGABEN	4
§ 4 Gemeinderat.....	4
§ 5 Tiefbaukommission	5
§ 6 Fachorgane	5
§ 7 Wasserbezüger	5
3. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE	5
§ 8 Öffentliche Leitungen	5
§ 9 Erschliessung	5
§ 10 Hydranten.....	5
§ 11 Brandfall	6
§ 12 Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen	6
4. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN	6
§ 13 Begriff	6
§ 14 Erstellung und Kosten	6
§ 15 Eigentum, Unterhalt und Ersatz.....	6
§ 16 Ausführung	6
§ 17 Abnahme	6
§ 18 Technische Vorschriften	7
§ 19 Durchleitungsrecht	7
5. HAUSINSTALLATIONEN	7
§ 20 Erstellung, Kosten und Unterhalt.....	7
6. WASSERZÄHLER	7
§ 21 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt	7
§ 22 Standort.....	7
§ 23 Haftung bei Beschädigung	7
§ 24 Revision und Störungen	8
7. WASSERABGABE	8
§ 25 Umfang und Garantie der Wasserabgabe	8
§ 26 Verwendung des Wassers.....	8
§ 27 Einschränkung der Wasserabgabe	8

§ 28	(Teilweise) Sperrung der Wasserabgabe	8
§ 29	Anschlussgesuch	9
§ 30	Wasserableitungsverbot	9
§ 31	Unberechtigter Wasserbezug	9
§ 32	Änderung der Besitzverhältnisse	9
§ 33	Aufhebung eines Anschlusses	9
§ 34	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	9
8.	FINANZIERUNG	9
§ 35	Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benutzungsgebühren	9
§ 36	Feststellung Wasserverbrauch	9
§ 37	Benützungsgebühr	10
§ 38	Fälligkeit	10
§ 39	Haftung für Gebühren	10
9.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
§ 40	Strafbestimmungen	10
§ 41	Rechtsmittel	10
§ 42	Aufhebungen	10
§ 43	Inkrafttreten	11
	ANHANG ZUM REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG (WASSERREGLEMENT)	13
§ 1	Mehrwertsteuer	13
§ 2	Erschliessungsbeiträge	13
§ 3	Anschlussgebühren	13
§ 4	Benützungsgebühr; Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr	13
§ 5	Bereitstellungsgebühr	14
§ 6	Miete Wasserzähler	14
§ 7	Bauwasser	14
§ 8	Wasserbezug ab Hydrant	14

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Neuendorf gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978¹⁾, §§ 2 f. der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1998²⁾ und §§ 98 Absatz 2, 109 Absatz 2 und 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009³⁾ beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb, den Zweck und den Geltungsbereich sowie den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezügern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

§ 2 Aufgaben

¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser nach den Gesichtspunkten der Eigenwirtschaftlichkeit. Sie sorgt für eine der Lebensmittelverordnung entsprechenden Qualität. Vorbehalten bleiben § 25 Absatz 2 und 3 und § 27.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet eine ausreichende Löschwassermenge über das Hydrantennetz.

³ Sie erstellt, betreibt und unterhält:

- a) die Wasserspeicherung und -verteilung
- b) die Hydranten

⁴ Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

§ 3 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen

¹ Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:

- a) Reservoir
- b) Pumpenanlagen
- c) Steuerungsanlagen
- d) öffentliches Leitungsnetz
- e) Wasserzähler
- f) Hydranten
- g) Schieberanlagen

2. BEHÖRDEN, FACHORGANE UND WASSERBEZÜGER; ORGANISATION UND AUFGABEN

§ 4 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.

² Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.

³ Er legt die Zuständigkeiten im Finanz- und Verwaltungsbereich fest.

¹⁾ BGS [711.1](#).

²⁾ BGS [711.41](#).

³⁾ BGS [712.15](#).

§ 5 Tiefbaukommission

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den Vollzug dieses Reglements die Kommission Bau und Liegenschaften zuständig.

² Die Tiefbaukommission sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie legt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ingenieurbüro eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

³ Für die Belange der Wasserqualität ist der Brunnenmeister und für die Belange des Löschschutzes die Solothurner Gebäudeversicherung oder der Feuerwehrdelegierte zur Beratung beizuziehen.

§ 6 Fachorgane

¹ Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem besonderen Pflichtenheft, respektive im Stellenbeschrieb des technischen Dienstes geregelt.

² Für den Reparaturdienst können mit Bauunternehmern und Installateuren Vereinbarungen abgeschlossen werden. Sie haben den Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

§ 7 Wasserbezüger

¹ Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

² Wechsel im Eigentum einer Liegenschaft und bei Miet- oder Pachtverhältnissen sind der WVN durch den Liegenschaftseigentümer bis spätestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt des Wechsels zu melden.

3. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

§ 8 Öffentliche Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen für den Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.

² Die Wasserversorgung bezieht das Wasser von der Regionalen Wasserversorgung Gäu gemäss deren Statuten.

§ 9 Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht innerhalb der Bauzone.

² Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP). Diese ist periodisch zu überarbeiten.

³ Ausserdem kann die Gemeinde ausserhalb der Bauzone die Erschliessung mit Wasser vornehmen, wenn es nach Gewässerschutzgesetzgebung zumutbar und zweckmässig ist. Die Begünstigten haben die Baukosten voll zu übernehmen.

§ 10 Hydranten

¹ Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.

² Das Aufstellen von Hydranten, Schiebertafeln etc. auf privaten Grundstücken richtet sich nach den §§ 106 und 107 des Planungs- und Baugesetzes.

³ Hydranten dürfen auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, nur durch die Feuerwehr ohne Bewilligung benützt werden.

⁴ Anderweitige Wasserentnahmen dürfen nur auf Gesuch hin und mit Bewilligung der Wasserversorgung erfolgen.

⁵ Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zulasten der Gemeinde.

§ 11 Brandfall

- ¹ Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandanten zur Verfügung.
- ² Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.

§ 12 Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen

- ¹ Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

4. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

§ 13 Begriff

- ¹ Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsanteil ab Absperrschieber (bzw. ab der Hauptversorgungsleitung) bis und mit dem Wasserzähler. Sie dient nur einer oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten (§ 103 Abs. 1 PBG).

§ 14 Erstellung und Kosten

- ¹ Die Tiefbaukommission bestimmt die Anschlussstelle die Art, die Lage und den Typ der Hausanschlusskomponenten und Leitungsführung sowie das Fabrikat für den Absperrschieber und T-Stück. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- ² Der Absperrschieber ist jeweils unmittelbar an die Hauptversorgungsleitung anzubohren oder direkt an das T-Stück zu montieren.
- ³ Die Kosten der Hausanschlussleitung, sind vom Wasserbezüger zu tragen (exklusiv Absperrschieber und T-Stück).
- ⁴ Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung, wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt. Ist kein Absperrschieber vorhanden, wird ein solcher inkl. T-Stück an die öffentliche Leitung auf Kosten der Gemeinde erstellt.

§ 15 Eigentum, Unterhalt und Ersatz

- ¹ Die Hausanschlussleitung ist Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen. Die Wasseruhr und der Absperrschieber ist Eigentum der Gemeinde.
- ² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind dem Brunnenmeister oder der Tiefbaukommission sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen.

§ 16 Ausführung

- ¹ Der Wasserbezüger hat eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch einen qualifizierten Fachmann ausführen zu lassen.
- ² Hausleitungen dürfen nicht unter Bodenplatten bzw. Fundamenten verlegt werden, respektive es dürfen keine solchen Elemente auf Hausleitungen erstellt werden.

§ 17 Abnahme

- ¹ Dem Brunnenmeister ist vor dem Eindecken die neu erstellte oder reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift veranlasst die Kommission Bau und Liegenschaften (mittels Verfügung) die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Wasserbezügers.

§ 18 Technische Vorschriften

¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Sie hat nach den Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfolgen.

² Die Tiefbaukommission legt, in Anlehnung an §14 Anschlusspunkt, Lage der Hauszuleitung und die technische Ausführung fest.

³ Regenwassernutzungsanlagen sind bewilligungspflichtig und abnahmepflichtig. Sie sind nach den SVGW Richtlinien zu erstellen.

§ 19 Durchleitungsrecht

¹ Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§104 Abs.2 PBG). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

5. HAUSINSTALLATIONEN

§ 20 Erstellung, Kosten und Unterhalt

¹ Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er oder sie hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

6. WASSERZÄHLER

§ 21 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mittels Wasserzähler festgestellt.

² In neu erschlossenen Gebäuden wird nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.

³ Fremdwasser (private Quellen), welche nach Gebrauch in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden, müssen ebenfalls mit Wasserzählern ausgerüstet werden. Die Kosten für den Einbau, den Unterhalt und die Pflichtrevision dieser Wasserzähler gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

⁴ Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserbezüger bezahlt für die Benutzung des Wasserzählers eine jährliche Miete. Diese wird im Gebührentarif der Gemeinde festgelegt.

§ 22 Standort

¹ Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt, jedoch immer in horizontaler Lage. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er gut zugänglich und von aussen mit dem Funkempfänger ablesbar ist.

Ist bei Neu- und Umbauten der Wasserzähler von aussen mit dem Funkempfänger nicht zu erreichen, hat der Wasserbezüger die Kosten für die Installation und Verlängerung des Funkmoduls zu tragen.

² Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers inkl. Datenübertragungsstelle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Wird durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzung des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die Verlegung des Standortes zu tragen.

§ 23 Haftung bei Beschädigung

¹ Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse (Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen).

§ 24 Revision und Störungen

¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

² Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger für die Prüfungskosten aufzukommen.

³ Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

7. WASSERABGABE

§ 25 Umfang und Garantie der Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität - gemäss dem Eidgenössischen Lebensmittelgesetz - zu liefern.

² Bei Schwimmbassins, laufenden Brunnen, Springbrunnen, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe einzuschränken oder zu verweigern.

³ Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr und keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

§ 26 Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

§ 27 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:

- a) im Fall höherer Gewalt
- b) bei Betriebsstörungen
- c) bei Wasserknappheit
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
- e) in Notlagen und im Brandfall
- f) bei Verschmutzung des Wassersystems

² Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigungen der Wassergebühr.

³ Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 28 (Teilweise) Sperrung der Wasserabgabe

¹ Eine (teilweise) Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist möglich:

- a) bei widerrechtlicher Wasserentnahme
- b) bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere, wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
- c) bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen
- d) bei nicht Bezahlen der Wasserrechnung

§ 29 Anschlussgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen, das von der Tiefbaukommission geprüft wird. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

² Vor der Erstellung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

§ 30 Wasserableitungsverbot

¹ Es ist verboten, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.

² Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

§ 31 Unberechtigter Wasserbezug

¹ Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 32 Änderung der Besitzverhältnisse

¹ Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§ 33 Aufhebung eines Anschlusses

¹ Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Kommission Bau und Liegenschaften die notwendigen Änderungen an der Installation zu Lasten des Verursachers.

§ 34 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

¹ Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist in der Regel mit einem Baugesuch einzureichen. Der Wasserbezug wird pauschal verrechnet oder gemessen und entsprechend verrechnet.

² Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere vorübergehende, kurzfristige Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde (Brunnenmeister). Der Wasserbezug wird in jedem Fall gemessen und gemäss Gebührentarif verrechnet.

8. FINANZIERUNG

§ 35 Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benutzungsgebühren

¹ Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

1. Einmalige Beiträge (Erschliessungsbeitrag, Anschlussgebühren)
2. Jährliche Benutzungsgebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren)
3. Allfällige Beiträge Dritter (z.B. Solothurnische Gebäudeversicherung SGV)

Die Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und Benutzungsgebühren, die Tarife sind im Grundeigentümerbeitrags- und Gebührenreglement (Auszug Wasserversorgung) der Gemeinde geregelt.

§ 36 Feststellung Wasserverbrauch

¹ Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen.

² Die Ablesung erfolgt mind. einmal jährlich, in der Regel zweimal pro Jahr. Sie kann auch mittels Versand von Ablesungskarten erhoben werden.

§ 37 Benützungsgebühr

¹ Für die Grund- und Verbrauchsgebühr haftet der Wasserbezüger. Diese werden ihm in Rechnung gestellt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

² Die Rechnung wird zweimal jährlich gestellt. Die Gemeinde kann auch einen Vorbezug erheben.

§ 38 Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen.

² Die Benützungsgebühr wird ebenfalls 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird (§ 30 Abs. 2 GBV).

⁴ Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen. Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten (§ 285 Abs. 2 und 3 EG ZGB).

⁵ Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB).

§ 39 Haftung für Gebühren

¹ Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für die ausstehenden Anschluss- und Benützungsgebühren, soweit gesetzlich vorgesehen.

9. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 40 Strafbestimmungen**

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Strafbestimmungen (Bussen) in der Kompetenz des Friedensrichters oder der Friedensrichterin bestraft. Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

§ 41 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Kommission Bau und Liegenschaften kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen die Gebühren- und Kostenrechnung innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Innert der gleichen Frist kann gegen den Entscheid des Gemeinderates bei der kantonalen Schätzungskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 42 Aufhebungen

¹ Alle dem Reglement widersprechende Bestimmungen, die von der Gemeinde erlassen wurden, werden mit diesem Reglement aufgehoben, insbesondere:

- a) Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren Kapitel D §11 bis 14 bis vom 12. Juli 1982
- b) Gebühren- und Beitragsordnung der Einwohnergemeinde Neuendorf Anhang XI Benützungsgebühren Wasserversorgung vom 10. März 1996
- c) Gemeindeversammlungsbeschluss vom 7. Oktober 1985

§ 43 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf beschlossen am 14. Juni 2018.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Rolf Kissling

Claudia I. Barrer

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. vom genehmigt

Solothurn,

Der Staatsschreiber:

ANHANG ZUM REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG (WASSERREGLEMENT)**Gültig ab 1. Juli 2018**

Die Gemeinde Neuendorf beschliesst, gestützt auf § 35 ff. des Reglements über die Wasserversorgung folgende Gebührenordnung:

§ 1 Mehrwertsteuer

¹ Auf den nachgenannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

§ 2 Erschliessungsbeiträge

¹ Für Wasserversorgungsanlagen in der Industriezone erhebt die Gemeinde Erschliessungsbeiträge von 100%.

² Für den Neubau von Wasserversorgungsanlagen in allen übrigen Zonen erhebt die Gemeinde Beiträge von 70% der Erstellungskosten für eine Normalwasserleitung gemäss § 49 GBV.

§ 3 Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde eine einmalige Anschlussgebühr.

² Die Anschlussgebühren sind wie folgt festgelegt:

- Industriezone 1.5%
- Alle übrigen Zonen 1.0 %

der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

³ Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um mehr als 5 % infolge baulicher Massnahmen an bereits angeschlossenen Gebäuden bzw. bei Ersatzbauten sind auf dem Mehrwert zusätzliche Anschlussgebühren gemäss Absatz 2 zu leisten.

⁴ Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme, die alleine wegen der Anpassung des Zeitwertes an den Neuwert erfolgt, werden keine Nachzahlungen verlangt.

§ 4 Benützungsgebühr; Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

¹ Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde jährlich eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr.

² Die Grundgebühr beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) Einfamilienhäuser | Fr. 40.00 |
| b) Mehrfamilienhäuser pro Wohnung | Fr. 20.00 |
| c) Gewerbebetriebe (Gewerbezone) | Fr. 120.00 |
| d) Industriebetriebe (Industriezone) | Fr. 240.00 |

Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn die Liegenschaft eine öffentliche Löschwasserversorgung hat, aber ausschliesslich Privatwasser verbraucht.

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt:

- | | |
|---------------------------|--|
| a) Industriezone | Fr. 2.00 pro m ³ bezogenes Frischwasser
(massgebend ist der Bezug gemäss Wasserzähler) |
| b) in allen übrigen Zonen | Fr. 1.20 pro m ³ bezogenes Frischwasser
(massgebend ist der Bezug gemäss Wasserzähler) |

⁴ Bei gewerblichen und industriellen Betrieben mit grossem Wasserverbrauch kann die Benützungsgebühr und die Mengenzuteilung in speziellen Abkommen und Verträgen geregelt werden, wobei ein Mindest- und Höchstverbrauch festzulegen ist. Die Benützungsgebühren betragen im Minimum die Hälfte und im Maximum das Doppelte der ordentlichen Benützungsgebühr.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

Es wird folgende Bereitstellungsgebühr erhoben:

- a) Für Sprinkleranlagen Fr. 1.00 pro Liter/Min. berechneter Leistung im Jahr.

§ 6 Miete Wasserzähler

¹ Für die Benützung der im Eigentum der Gemeinde stehenden Wasserzähler beträgt die Mietgebühr:

- a) $\frac{3}{4}$ " und 1" (DN 20 / 25) Fr. 25.00 pro Jahr
 b) 1 $\frac{1}{4}$ " und 1 $\frac{1}{2}$ " (DN 32 / 40) Fr. 40.00 pro Jahr
 c) Grösser als 1 $\frac{1}{2}$ " 10 % der Anschaffungskosten

§ 7 Bauwasser

¹ Für jeden Bauwasseranschluss wird eine Benützungsgebühr erhoben.

² Die Grundgebühr beträgt:

- a) für Wohnbauten bis 4 Wohnung pauschal Fr. 100.00
 b) für Gewerbe und Industriebauten (inkl. Zählermiete) Fr. 300.00

³ Bei Mehrfamilienhäuser / Überbauungen (mehr als vier Wohnungen), Industrie- und Gewerbebauten wird der Wasserbezug mit einem Zähler festgelegt.

⁴ Die Verbrauchsgebühr beträgt:

- a) keine für Wohnbauten bis vier Wohnungen
 b) für Mehrfamilienhäuser mit mehr als vier Wohnungen, Gewerbe und Industriebauten gemäss Wasserreglement §4, Abs. 3

§ 8 Wasserbezug ab Hydrant

¹ Wasserbezug ab Hydrant für landwirtschaftliche, gewerbliche oder andere Zwecke muss durch den Brunnenmeister bewilligt werden.

² Zählermiete:

- a) Zählermiete pauschal Fr. 100.00

³ Verbrauchsgebühr:

- a) gemäss Wasserreglement §4, Abs. 3 lit. a

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf beschlossen am 14. Juni 2018.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Rolf Kissling

Claudia I. Barrer

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. vom genehmigt

Solothurn,

Der Staatsschreiber: